



Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 8. Februar 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 14. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 982), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 15. April 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2021, S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Überschrift

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Sprachanforderungen und -nachweise“

¹Für das Studium der Philosophie werden Kenntnisse in mehreren Fremdsprachen ausdrücklich empfohlen, um den Anforderungen des Studiums gerecht zu werden. ²Dies schließt neben modernen Fremdsprachen auch Kenntnisse auf Fortgeschrittenenniveau in alten Sprachen wie Latein oder Altgriechisch ein. ³Kenntnisse in modernen Sprachen sollten mindestens das Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) haben. ⁴Empfehlenswert sind vor allem Kenntnisse in Englisch, da das Lehrangebot teilweise auf englischsprachigen Texten basiert.

⁵Kenntnisse in Latein oder Altgriechisch auf Fortgeschrittenenniveau werden erreicht

- a) durch das Latinum oder Graecum durch staatlich-schulische Prüfung oder
- b) durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht oder
- c) durch das Bestehen der Klausur in Kursen an der Friedrich-Schiller-Universität im Umfang von insgesamt 8 SWS (z.B. Kurse im Rahmen der Module SPZ L21 und L22 „Latein“, BA-Phi 3.5 „Philosophisches Latein II“, AW 510 „Einführung in die griechische Sprache und Literatur I und II“ oder Kurse an der Theologischen Fakultät) oder
- d) durch erfolgreich absolvierte externe Angebote, wobei die Äquivalenz der darin erworbenen Kenntnisse zu Kenntnissen in dem unter b) und c) genannten Umfang durch das Sprachenzentrum der Friedrich-Schiller-Universität bzw. im Fall von Altgriechisch durch das Institut für Altertumswissenschaften geprüft wird.



⁶Sprachkenntnisse können studienbegleitend erworben werden. ⁷Nähere Informationen zu curricularen Optionen des Erwerbs von Sprachkenntnissen können dem Musterstudienplan entnommen werden.“

3. § 4 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.“

4. § 5 Absatz 7 wird aufgehoben.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Dauer des Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, die Häufigkeit des Modulangebotes, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote.“

b) In Absatz 4 Satz 4 wird nach den Wörtern „⁴Das Aufbaustudium“ die Textstelle „, das“ gestrichen und nach dem Wort „sowie“ das Wort „aus“ eingefügt.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹In das Studium der Philosophie als Kernfach ist der Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen, was für die spätere berufliche Tätigkeit im wissenschaftlichen und im außer-wissenschaftlichen Bereich von Nutzen sein wird.

²Hiervon entfallen je 10 LP auf

- a) das Modul BA-Phi 3.4 „Philosophisches Argumentieren und Schreiben“, in dessen Rahmen Studierende fachspezifische Fähigkeiten wie z.B. das Abfassen verschiedener Arten von Texten sowie rhetorische und argumentative Kompetenzen erwerben;
- b) einen Wahlpflichtbereich „Altsprachliche und interpretatorische Zugänge zur Philosophie“, in dessen Rahmen Studierende interpretatorische Zugänge zur Philosophie und die Fähigkeit zum Umgang mit originalsprachlichen Texten erwerben;
- c) das Modul BA-Phi 5.2 „Praxismodul“, in dessen Rahmen Studierende entweder ein berufsorientiertes Praktikum absolvieren oder nach Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen ein Modul bzw. Module aus dem zentralen Katalog Allgemeiner Schlüsselqualifikationen (ASQ) belegen, um interdisziplinäre Studieneinheiten wahrzunehmen. Näheres regelt § 9 dieser Ordnung sowie die Modulbeschreibung.

³Studierenden, die altsprachliche Kenntnisse in dem in § 3 Satz 6 genannten Umfang oder vergleichbare Kenntnisse in anderen alten Sprachen (z.B. Klassisches Arabisch, Altchinesisch und Ähnliches) über geeignete Zertifikate nachgewiesen haben, steht die Möglichkeit offen, statt des unter Satz 2 b) genannten altsprachlichen Moduls auch die sprachpraktischen Module SPZ A1 und SPZ A2 zu insgesamt 10 LP zu wählen.

⁴Die Überprüfung, ob altsprachliche Kenntnisse in dem in § 3 genannten Umfang oder vergleichbare Kenntnisse vorliegen, erfolgt durch die Fachstudienberatung auf der Basis geeigneter, ggf. auch nachgeforderter Nachweise.“

d) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.



6. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Bewertungskriterien**

(1) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach § 6 Abs. 6 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Fachmodule werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über die in § 6 Abs. 2 S. 6 aufgeführten Inhalte.
²Darüber hinaus gelten die weiteren Regelungen des § 5 der Prüfungsordnung.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart von der Lehrperson bekannt gegeben.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. In § 9 Absatz 1 Satz 5 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Philosophie als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt Nr. 10/2009, S. 982) unter Berücksichtigung der Dritten Änderung vom 15. April 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2021, S. 210) weiter. Auf Antrag im Prüfungsamt können diese Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ihr Studium nach der geänderten Ordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens fortsetzen.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Gerg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena